

**Auszug aus der „GO Stadt Münster“**

**§ 13**

**Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner**

- (1) In die Tagesordnungen der ordentlichen Sitzungen des Rates und der Bezirksvertretungen ist als erster Tagesordnungspunkt eine Fragestunde für Einwohner/innen aufzunehmen. Die Fragestunde soll 30 Minuten nicht überschreiten. Sie kann in begründeten Ausnahmefällen durch Beschluss verlängert werden. Jede/r Einwohner/in ist berechtigt, bis zu 2 Einwohnerfragen zu einer Sitzung einzureichen.
- (2) Die Fragen, die in der nächsten Sitzung beantwortet werden sollen, sind spätestens 10 Arbeitstage vor der Sitzung schriftlich beim/bei der Oberbürgermeister/in bzw. beim/bei der Bezirksbürgermeister/in einzureichen. Diese/r leitet die Frage unverzüglich der Stelle zu, die für die Beantwortung zuständig ist.
- (3) Fragen sind nur zulässig, wenn:

sie sich auf Angelegenheiten der Stadt Münster bzw. eines Stadtbezirkes beziehen,  
deren Beantwortung nicht gesetzliche Vorschriften verletzt,  
sie sich auf Angelegenheiten beziehen, die in öffentlicher Sitzung behandelt werden können (§ 7 Abs. 2 und 3 der Geschäftsordnung),  
sie nicht beleidigenden Inhaltes sind,  
sie nicht anonym gestellt werden,  
sie nicht vom selben Eingebener wiederholt werden und bereits in früheren Einwohnerfragestunden beantwortet worden sind,  
sie nicht ein laufendes Gerichtsverfahren betreffen.

Die Fragen an eine Bezirksvertretung dürfen nur das Entscheidungsrecht bzw. Anhörungsrecht der Bezirksvertretung betreffen. Frageberechtigt sind nur Einwohnerinnen/Einwohner des Stadtbezirks.

- (4) In der Sitzung sind die Fragen in der Reihenfolge des Eingangsdatums zu beantworten. Der/Die Fragesteller/in trägt seine möglichst kurz gehaltene Frage, die nicht in mehrere Unterfragen unterteilt werden darf, mündlich vor. Von einer Einführung und von einer Begründung ist abzusehen. Der/Die Fragesteller/in ist berechtigt, eine im Zusammenhang mit der Ausgangsfrage stehende Zusatzfrage zu stellen. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist der/die Fragesteller/in nicht anwesend, wird die Frage schriftlich beantwortet.
- (5) Zusatzfragen, die nicht sofort beantwortet werden können und Fragen, die nach Ablauf der Fragestunde noch nicht behandelt worden sind, werden bis zur nächsten Fragestunde zurückgestellt oder im Einvernehmen mit der fragenden Person schriftlich beantwortet. Soweit eine schriftliche Beantwortung erfolgt, sind der/die Oberbürgermeister/in bzw. der/die Bezirksbürgermeister/in sowie die Fraktionsvorsitzenden und die Sprecher/innen der Gruppen über die Antwort in Kenntnis zu setzen.